



NIEDERSCHRIFT

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 08/22

vom 1. August 2022
Saal Gasthof zur Post

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Armin Dirschl

Schriftführer:

Bertram Strobel

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Manuel Hagen
Sabine Beck
Christian Buchner
Dr. Gerhard Giegerich
Georg Kiendl
Bastian Kleinert
Thomas Kleinert
Dr. Gerhard Kuhn
Dritte Bürgermeisterin Christiane Reinfrank

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Karin Eichert
Wolfgang Gruber
Josef Köglmeier jun.
Andreas Schönborn
Christopher von und zu Lerchenfeld

Gäste

Frau Spangler (LNI)

TOP 2

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Beschluss:

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung erhoben.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 2 Umsetzung der Gigabit-Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabit-Richtlinie; Ergebnisvorstellung des Markterkundungsverfahrens durch die LNI, Beschlussfassung über den Gigabitausbau

Sachverhalt:

A. Ausgangslage

Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“) wurde im April 2021 zum Zwecke der Unterstützung von Kommunen beim Auf- und Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur als öffentliche Infrastrukturgesellschaft auf 48 ausschließlich öffentliche Gesellschafter erweitert. Zielsetzung des gemeinsamen Vorgehens ist die Nutzung von Synergieeffekten und der Bündelung von Ressourcen und Know-How für ein koordiniertes Vorgehen.

Mit Gremiumsbeschluss vom 12.10.2020 wurde der LNI auf Grundlage der „Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des Auf- und Ausbaus von Breitbandinfrastruktur“ die Aufgabe des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur innerhalb der Gebietskörperschaft im Wege einer sog. Inhousevergabe gemäß § 108 GWB übertragen. Die LNI nimmt seitdem verschiedene Aufgaben für den Auf- und Ausbau der (über)örtlichen Breitbandinfrastruktur wahr.

B. Einleitung und Abschluss der Markterkundung

Derzeit werden von der LNI die konkreten Ausbauvorhaben in den einzelnen Mitgliedskommunen nach Maßgabe der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bunderepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 („Gigabit-Richtlinie“) vorbereitet und koordiniert. Der anstehende Ausbau erfolgt im Betreibermodell nach Ziffer 3.2 der Gigabit-Richtlinie, d.h. das Breitbandnetz wird in kommunaler Verantwortung errichtet und für den Betrieb an (ein) Telekommunikationsunternehmen gegen Zahlung eines Entgelts verpachtet. Der Ausbau betrifft zunächst Gebiete in denen die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht mindestens eine Datenrate von 100 Mbit/s im Download gewährleistet. Die Breitbandinfrastruktur wird als Glasfasernetz ausgebaut, sodass Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s sowohl im Down- als auch im Upload gewährleistet sind und eine zukunftssichere Infrastruktur gewährleistet ist.

Um Fördermittel nach dem Bundesförderprogramm Gigabit zu erhalten, hat die LNI eine Markterkundung zur Erfassung der IST-Situation und der Abfrage etwaiger geplanter Ausbauvorhaben von Privatunternehmen durchgeführt, die mittlerweile abgeschlossen ist. Die aus der Markterkundung abgeleiteten Daten wurden von einem Fachplanungsbüro aufbereitet. Daraus ergeben sich die wesentlichen Ergebnisse für das Gebiet sämtlicher Gesellschafter der

LNI wie z.B. die Anzahl der förderfähigen Adressen im Erschließungsgebiet. Hierbei können sich im weiteren Projektverlauf möglicherweise noch Änderungen im Detail hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Adressen ergeben, d.h. einzelne Adressen können etwa durch die Nachmeldung von Eigenausbauvorhaben wegfallen oder nachträglich auch aufgenommen werden.

C. Ableitungen für den förderfähigen Ausbau innerhalb der Gebietskörperschaft

Auf Grundlage der bisherigen Vorarbeiten wurden damit förderfähige Ausbauadressen im Gebiet der LNI unter dem Bundesförderprogramm Gigabit identifiziert. Daraus werden für den Ausbau und Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur sog. Cluster gebildet, d.h. Gebiete vorläufig so zusammengefasst, dass eine möglichst wirtschaftliche und zügige Erschließung unter Berücksichtigung von Synergieeffekten erfolgen kann. Ihre Kommune liegt hierbei im Cluster Süd (siehe **Anhang 1**), wobei geringfügige Verschiebungen des Clusterumfangs im weiteren Projektverlauf möglich sind.

Konkret wurden für Ihre Kommune daraus die jeweils förderfähigen Adressen (siehe **Anhang 2**) innerhalb der Gebietskörperschaft abgeleitet. Diese Adressen sollen nunmehr unter Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Gigabit-Richtlinie ausgebaut werden, um den Bürgerinnen und Bürgern, ansässigen Unternehmen sowie den öffentlichen Liegenschaften wie z.B. Rathäuser, Schulen etc. ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.

D. Finanzierung durch Eigen- und Fördermittel

1. Erörterung des Sachverhalts

Die Finanzierung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln. Hierbei werden sowohl Fördermittel auf Grundlage der Gigabit-Richtlinie in Anspruch genommen, die durch die Fördermittel aus der Kofinanzierung in Bayern aufgrund der Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern vom 12. Juli 2021 (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR) ergänzt werden. Weiterhin wird geprüft, ob ein Härtefall vorliegt, der den kommunalen Eigenanteil in einem Projekt noch zusätzlich in Abhängigkeit der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre abschmelzen könnte. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands soll nicht für jede Kommune der LNI einzeln einen Förderantrag gestellt werden, sondern es ist beabsichtigt, für die Kommunen eines jeweiligen sog. Clusters einen gesamthaften Antrag (Sammelantrag) zu stellen. Der verbleibende Anteil der nicht über Fördermittel finanzierbaren Kosten muss die Kommune in Form eines Eigenanteils selber tragen.

Nach derzeitiger Kostenschätzung ist für das Ausbauprojekt in Ihrer Kommune von Bau- und Materialkosten in Höhe von 250.000 EUR auszugehen. Hierbei sind sämtliche Kosten für die Erschließung mit Breitbandinfrastruktur inklusive der Herstellung des sog. Gebäudestichs (Anschlussleitung vom öffentlichen Grund bis zum Übergabepunkt des Gebäudes) enthalten. Die Höhe der Baukostenschätzung beruht auf der derzeitigen und vorläufigen Schätzung der von der LNI beauftragten Fachplaner, die in Anlehnung an die Kostenkalkulationen des Zuwendungsgebers anhand bisheriger Erfahrungswerte aus anderweitigen Ausbauprojekten sowie der bislang absehbaren Kostenentwicklung im Bau- und Materialbereich und einem Risikozuschlag aufgrund der derzeitigen Krisensituation infolge der Ukraine-Krise und der Belastung von Lieferketten erarbeitet wurde. Die vorläufige Kostenschätzung erfolgt aus Transparenzgründen zu einem frühen Zeitpunkt im Projekt und wird im weiteren Projektverlauf mit der Ausarbeitung der Feinplanung für die Erschließungsmaßnahmen weiter bis zum Detailgrad einer Kostenberechnung fortgeschrieben. Die beigefügte Schätzung der vorläufigen Kosten soll zur Information und als Grundlage für eine belastbare Entscheidung durch die

kommunalen Gremien dienen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich zu 90 % durch den Freistaat Bayern gefördert.

Konkret gliedert sich die Finanzierung in Ihrer Kommune wie folgt:

	Förderquote	Förderumfang
Gigabit-Richtlinie	50 Prozent	125.000 EUR
Kofinanzierung Bayern	Aufstockung auf 80 Prozent (Verdichtungsraum)	75.000 EUR
Eigenanteil der Kommune	20 Prozent	50.000 EUR
Summe		250.000 EUR

Damit beträgt der seitens Ihrer Kommune zu tragende Eigenanteil nach derzeitigem Stand 50.000 EUR.

2. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Köfering folgendes:

- a. Die LNI wird dazu ermächtigt, die notwendigen Förderanträge und einen gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Bundeszuwendungsgeber abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

- b. Die LNI wird im Übrigen dazu ermächtigt, die Förderanträge und den gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Landeszuwendungsgeber für die Kofinanzierung des Freistaats Bayern nach Vorliegen des Bundesförderbescheids abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

- c. Die LNI wird schließlich ermächtigt, die bewilligten Bundes- und Landesfördermittel sowie den von der Kommune zu zahlenden Eigenanteil zweckgebunden für den Auf- und Ausbau der Breitbandinfrastruktur innerhalb der Gebietskörperschaft zu nutzen und die Mittelverwendung ordnungsgemäß zu dokumentieren sowie nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

E. Anstehende Vergabeverfahren

Für die Umsetzung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur müssen in einem nächsten Schritt verschiedene Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt werden. Diese unterteilen sich in die Ausschreibung der Bauleistungen, der Materialleistungen und des Netzbetriebs.

I. Bauleistungen

1. Erörterung des Sachverhalts

Zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur werden umfangreiche Bauleistungen benötigt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Bauleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten in verschiedene Cluster, um einen möglichst wirtschaftlichen Ausbau durch leistungsfähige Bauunternehmen sicherzustellen.

2. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Köfering folgendes:

- a. *Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Bauleistungen vorzubereiten und durchzuführen.*

Abstimmungsergebnis. 10 : 0

- b. *Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Kommune im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Bauleistungen für das betreffende Cluster anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.*

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

II. Materialeleistungen

1. Erörterung des Sachverhalts

Zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur werden zudem umfangreiche Materialeleistungen zur Einbringung für die Errichtung der Trassen etc. benötigt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Materialeleistungen soll zur Sicherstellung der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit und Liefersicherheit als Gesamtvergabe über alle Cluster hinweg einer Rahmenvereinbarung durchgeführt werden, sodass die Materialien nach Bedarf für die Ausbautvorhaben der einzelnen Kommunen anlassbezogen abgerufen werden können.

2. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Köfering folgendes:

- a. *Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Materialeleistungen vorzubereiten und durchzuführen.*

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

- b. *Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Kommune im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Materialeleistungen anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.*

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

III. Netzbetrieb

1. Erörterung des Sachverhalts

Zum Betrieb der zu errichtenden Telekommunikationsinfrastruktur werden Leistungen von Netzbetreibern benötigt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Netzbetreiberleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten in verschiedene Betriebscluster, um eine möglichst hochwertige Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsdiensten zu günstigen Konditionen und möglichst wirtschaftlichen Pachteinnahmen sicherzustellen.

3. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Köfering folgendes:

- a. *Die LNI wird ermächtigt, das Auswahlverfahren für die erforderlichen Netzbetreiberleistungen vorzubereiten und durchzuführen.*

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

- b. *Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Kommune im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Netzbetreiberleistungen für das betreffende Cluster anhand der im Auswahlverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.*

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 3 Bauleitplanungen der Gemeinde Köfering und der Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Unter diesem TOP werden die Bauleitplanverfahren der Gemeinde Köfering und ihrer Nachbargemeinden behandelt.

TOP 3.1 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB;) Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Zur 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro EBB in Regensburg eingehend geprüft und entsprechende Abwägungsvorschläge ausgearbeitet, die vom Gemeinderat beschlussmäßig zu fassen sind. Die Abwägungsvorschläge sind Anlage der Niederschrift vom 01.08.2022.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros EBB in Regensburg zu folgen. Die Abwägungsvorschläge sind Anlage der Niederschrift.
2. Der vom Planungsbüro EBB ausgefertigte Planentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 01.08.2022 wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 3.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Demenzpflegeeinrichtung Kleinfeldstraße" der Gemeinde Obertraubling und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
----------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Obertraubling hat am 16.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Demenzpflegeeinrichtung Kleinfeldstraße“ in Niedertraubling aufzustellen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Gemeinde Köfering zur Bauleitplanung gehört.

Für die Errichtung einer Demenzpflegeeinrichtung wurde ein erschlossener, bereits bebauter Standort in Ortsrandlage Niedertraubling gewählt. Es sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen notwendig. Um ruhenden Verkehr in der Erschließungsstraße Kleinfeldstraße zu vermeiden, sollen bedarfsgerecht an die Stellplatzrichtlinie die vorgegebene Anzahl von Stellplätzen auf dem Grundstück hergestellt werden. Hierzu wird eine eingeschossige Tiefgarage unterhalb der Einrichtung errichtet.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Niedertraubling mit der Fl. Nr. 306 der Gemarkung Obertraubling. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1.322 qm. Das Grundstück ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen und soll künftig ein WA Gebiet werden. Deshalb erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat Köfering erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Demenzpflegeeinrichtung Kleinfeldstraße“ mit gleichzeitiger 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (WA-Gebiet) keine Einwendungen, da Belange der Gemeinde nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 4	Bauanträge
--------------	-------------------

Sachverhalt:

Unter diesem TOP werden die eingereichten Bauanträge behandelt.

TOP 4.1	Antrag auf Neubau eines Doppelhauses mit 2 Carports auf den Fl. Nrn. 123/668 und 123/669 der Gemarkung Köfering
----------------	--

Sachverhalt:

Das Grundstück mit der ursprünglichen Fl. Nr. 123/80 der Gemarkung Köfering wurde nun in vier neue Grundstücksgrößen aufgeteilt mit dem Ziel, auf jeweils zwei Parzellen ein Doppelhaus zu errichten. Im Bebauungsplan „Erweiterung Weiherbreite“ ist für dieses Grundstück kein Gebäudetyp festgelegt. Es können sowohl Reihenhäuser als auch Doppelhäuser errichtet werden.

Durch die Errichtung des Doppelhauses auf den Fl. Nrn. 123/668 und 123/669 der Gemarkung Köfering wird die Baugrenze in Richtung Süden um ca. 1 m überschritten (außerhalb des Baufensters). Ein schriftlicher Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Weiherbreite“ liegt vor. Für das angrenzende Nachbargrundstück mit der Fl. Nr. 123/670 ist Eigentümer der Antragsteller.

Es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung zuzustimmen.

Diskussionsverlauf:

Dem Gremium erschließt sich nicht, an welcher Stelle die Baugrenze um wie viele Meter überschritten wird. Anhand der beigefügten Planzeichnung ist ersichtlich, dass das gesamte Vorhaben 1m außerhalb des Baufensters errichtet werden soll. Insgesamt erscheint die geplante Bebauung mit 4 Doppelhaushälften an dieser Stelle als zu massiv, da im Umfeld Gebäude mit E+I bzw. E+D errichtet wurden. Die Abstände zu den Nachbarn und zur Straße sollen laut Gremium eingehalten werden.

Auf Antrag des Ersten Bürgermeisters zur Geschäftsordnung soll dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt und auf die nächste Sitzung verschoben werden. Bis dahin ist seitens der Verwaltung zu klären, wo die Baugrenze verläuft und wo und um wie viel diese überschritten wird. Eine Überschreitung der Baugrenze wird vom Gremium nicht befürwortet, da die Abstände zu den Nachbarn und zur Egglfinger Straße eingehalten werden sollen. Die dargestellte Bebauung stellt aus Sicht des Gremiums eine zu große Verdichtung dar, die ebenfalls abgelehnt wird.

Der Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Ersten Bürgermeister Dirschl wurde mit 10:0 Stimmen angenommen; der TOP wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Beschluss:

Antrag zur Geschäftsordnung: Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 4.2 Antrag auf Neubau eines Doppelhauses mit 2 Carports auf den Fl. Nrn. 123/670 und 123/671 der Gemarkung Köfering, Egglfinger Straße 12b und 12c

Sachverhalt:

Das Grundstück befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Erweiterung Weiherbreite“. Für dieses Grundstück ist kein Gebäudetyp festgelegt.

Die Errichtung des Doppelhauses liegt teilweise außerhalb des festgesetzten Baufensters (110 qm liegen innerhalb, 26 qm liegen außerhalb). Ein schriftlicher Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Weiherbreite“ wurde eingereicht. Die Unterschriften der angrenzenden Nachbarn mit den Fl. Nrn. 123/81 und 123/112 liegen vor. Der Eigentümer des Grundstücks mit der Fl. Nr. 123/82 hat die Zustimmung nicht erteilt.

Es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung zuzustimmen.

Diskussionsverlauf:

Wie bei TOP 4.1 Antrag auf Neubau eines Doppelhauses auf den Fl. Nrn. 123/668 und 123/669 erscheint dem Gremium die Bebauung an dieser Stelle als zu massiv. Laut Planzeichnung soll die Baugrenze bei diesem Bauvorhaben um insgesamt 26 qm überschritten werden. Die Abstände zu den Nachbarn und zur Straße sollen laut Gremium jedoch eingehalten werden. Das Gremium bittet auch bei diesem TOP um nochmalige Prüfung des Baufensters bzw. der Baugrenze und Klärung des Sachverhalts (wie bei TOP 4.1).

Auf Antrag des Ersten Bürgermeisters zur Geschäftsordnung soll dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt und auf die nächste Sitzung verschoben werden. Bis dahin ist seitens

der Verwaltung zu klären, wo die Baugrenze verläuft und wo und um wie viel diese überschritten wird. Eine Überschreitung der Baugrenze wird vom Gremium nicht befürwortet, da die Abstände zu den Nachbarn und zur Straße eingehalten werden sollen. Die dargestellte Bebauung stellt aus Sicht des Gremiums eine zu große Verdichtung dar, die ebenfalls abgelehnt wird.

Der Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Ersten Bürgermeister Dirschl wurde mit 10:0 Stimmen angenommen; der TOP wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Beschluss:

Antrag zur Geschäftsordnung: Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 5	Fragen, Informationen, Hinweise aus dem Gemeinderat
--------------	--

Sachverhalt:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit, Anregungen, Fragen, Hinweise, Informationen usw. vorzubringen.

Aus dem Gemeinderat werden heute folgende Punkte genannt:

- Die Schranke für den Lieferverkehr am netto-Markt darf nur für den Lieferverkehr geöffnet werden. Seit geraumer Zeit steht die Schranke jedoch durchgehend offen, sodass vermehrt Autofahrer von der B15 aus durch den netto-Parkplatz auf die Schulstraße abkürzen. Die Verantwortlichen des netto-Marktes sind darauf hinzuweisen, dass die Schranke zu schließen und nur für den Lieferverkehr zu öffnen ist. Außerdem soll geprüft werden, welche Handhabe die Gemeinde hätte, um den Durchfahrtsverkehr zu unterbinden bzw. zu ahnden.
- An der Baustelle der Seniorenpflegeeinrichtung stehen nach wie vor Säcke mit Kalk, die noch immer nicht entfernt wurden (trotz Hinweisen in der Mai-Sitzung 2022). Der Bauhof soll die Verantwortlichen nochmals darauf hinweisen, die Kalksäcke zu entfernen, da Kinder und Jugendliche damit in Berührung kommen können.

TOP 6	Verschiedenes
--------------	----------------------

Sachverhalt:

Bürgermeister Dirschl informiert den Gemeinderat über aktuelle Entwicklungen aus der Gemeinde und Anregungen/Wünschen der Bevölkerung.

- Ab August steht den Bürgerinnen und Bürgern für die Terminvereinbarung im Rathaus ein Online-Reservierungstool zur Verfügung. Termine können so über die Homepage ganz bequem von zuhause aus vereinbart werden.
- Der Start der Mein-Köfering-App ist für September 2022 geplant. Derzeit laufen die letzten Vorbereitungen, sodass anschließend die Öffentlichkeit/Vereinsvertreter, etc. über die Nutzungsmöglichkeiten informiert werden können.

TOP 6.1 Termin der nächsten Gemeinderatssitzung

Sachverhalt:

Bürgermeister Dirschl gibt den geplanten Termin der nächsten Sitzung bekannt:

Datum: Montag, 12.09.2022
Uhrzeit: 19.30 Uhr
Ort: Saal Gasthof zur Post

TOP 6.2 Danksagungen für Glückwünsche, Spenden, etc.

Sachverhalt:

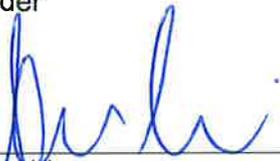
Für Glückwünsche zum Geburtstag, Ehejubiläen u. a. bedanken sich

- Familie Bücherl zur Geburt ihrer Tochter Frieda Franziska

Um 20:45 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Köfering

Vorsitzender



Armin Dirschl
Erster Bürgermeister

Schriftführer



Bertram Strobel